



## Bestätigung der Fachstelle für Pflege- und Behinderteneinrichtungen – Qualitätsentwicklung und Aufsicht (FQA)

Anlage zum Antrag auf Gewährung einer Zuwendung gemäß der Richtlinie zur investiven Förderung von Pflegeplätzen sowie der Gestaltung von Pflege und Betreuung im sozialen Nahraum (Förderrichtlinie Pflege im sozialen Nahraum - PflegesoNahFÖR)

**Für Einrichtungen und Pflegewohnungen, die unter den Anwendungsbereich des PflWoqG fallen, ist ein Nachweis zu erbringen, dass die fachliche Konzeption mit der FQA abgestimmt ist. Dies gilt ebenso für Pflegewohnungen, die unter den Anwendungsbereich des § 39 SGB XI fallen (vgl. PflegesoNahFÖR Ziffer 2.1c).**

Maßnahmen- / Vorhabenträger/ -in
Projekttitel / Name der geplanten Maßnahme

### Bei stationären Einrichtungen:

Hiermit wird bestätigt, dass die fachliche Konzeption, welche die Umsetzung der Vorgaben des Art. 3 Abs. 2 Nrn. 1 bis 10 PflWoqG gewährleistet, mit der baufachlichen Umsetzung übereinstimmt (vgl. Art. 3 Abs. 2 Nr. 11 PflWoqG) und diese mit der FQA abgestimmt wurde.

### Bei ambulant betreuten Wohngemeinschaften:

Hiermit wird bestätigt, dass die fachliche Konzeption den Vorgaben einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft nach **Art. 2 Abs. 4 Satz 1-4 PflWoqG** (selbstgesteuerte abWG) entspricht und diese mit der FQA abgestimmt wurde.

Hiermit wird bestätigt, dass die fachliche Konzeption den Vorgaben einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft nach **Art. 2 Abs. 4 Satz 1 und 5 bis 7 PflWoqG** (trägergesteuerte abWG) entspricht und diese mit der FQA abgestimmt wurde.

### Bei Pflegewohnungen / Verhinderungspflege<sup>1</sup>:

Hiermit wird bestätigt, dass die fachliche Konzeption, welche die Umsetzung der Vorgaben des § 39 SGB XI gewährleistet, mit der baufachlichen Umsetzung übereinstimmt und diese mit der FQA abgestimmt wurde.

Ferner wird bestätigt, dass das geplante und der FQA vorgestellte Konzept der Pflegewohnung nicht unter den Anwendungsbereich des Art. 2 Abs. 1 Satz 1 PflWoqG fällt und somit die Vorschriften für stationäre Einrichtungen nicht greifen

### Bei Pflegewohnungen der palliativen Pflege<sup>1</sup>:

Hiermit wird bestätigt, dass die fachliche Konzeption mit der baufachlichen Umsetzung übereinstimmt und diese mit der FQA abgestimmt wurde.

Ferner wird bestätigt, dass das geplante und der FQA vorgestellte Konzept der Pflegewohnung nicht unter den Anwendungsbereich des Art. 2 Abs. 1 Satz 1 PflWoqG fällt und somit die Vorschriften für stationäre Einrichtungen nicht greifen

<sup>1</sup> Die FQA ist nach Inbetriebnahme weiterhin gem. Art. 11 Abs. 7 PflWoqG berechtigt zu überprüfen, ob es sich nicht doch um eine stationäre Einrichtung i.S.d. Art. 2 Abs. 1 PflWoqG handelt.

**Örtlich zuständige Fachstelle für Pflege- und Behinderteneinrichtungen –  
Qualitätsentwicklung und Aufsicht (FQA)**

Stadt oder Landkreis	
Sachbearbeiter / -in	Telefon
E-Mail	
Datum der Abstimmung zwischen FQA und Antragsteller / -in	
Anmerkungen der FQA zum Vorhaben	
Ort, Datum	Unterschrift und Stempel der FQA